



(1) Begrünung von Stellplatzanlagen

Bei Stellplatzanlagen ist im Wohngebiet pro vier Stellplätze, im Mischgebiet pro fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 16/18 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in max. 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten. Die durchwurzelbare Fläche im Bereich der Baumscheiben muss mindestens 16 m² betragen.

(2) Festgesetzte Laubgehölzbestände

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. In der überlaubten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Pflasterungen und andere Bodenversiegelungen, Grabenverrohrungen oder -verfüllungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und fachgerechte Pflegemaßnahmen. Ausgenommen sind weiterhin erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und sonstiger Anlagen sowie die Herstellung von Erschließungsanlagen innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche; soweit sich dabei Eingriffe in dem Wurzelbereich der Bäume nicht vermeiden lassen, ist der Baumerhalt durch baubegleitende, fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen sicherzustellen. Eingriffe in festgesetzte Baumbestände sind am Standort durch Neuanpflanzungen auszuglei-

Die festgesetzten Bäume sind vor Beginn der Baumaßnahmen durch einen festen, mind. 1,80 m hohen Baumschutzzaun, der außerhalb des Traufbereiches der Bäume aufzustellen ist, zu sichern. Der Bauzaun ist durch die untere Naturschutzbehörde abzunehmen.

(3) Öffentliche Grünfläche

Die naturnah gestalteten Grünflächen sind durch einzelne Bäume und offene Gehölzgruppen zu bepflanzen. Es sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume: Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus),

Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna, Crataegus laevigata), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Frangula alnus), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Ohrweide (Salix aurita), Salweide (Salix caprea), Grauweide (Sylix cinerea) Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens drei Stück je Art zu pflanzen. Der Abstand der Gehölze beträgt zwischen 1 und 1,50 m. Unter 25 Pflanzen wird jeweils ein Baum als Hochstamm angepflanzt.

Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze:

- Strauch, zweimal verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm - Heister, zweimal verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

- Hochstamm, zweimal verpflanzt, Stammumfang 10/12 cm

Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind mit wassergebundener Decke

Schutz des Grundwassers

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nur über eine mindestens 20 cm dicke, belebte Bodenzone zulässig. Nicht zulässig ist, wegen der Lage im Wasserschutzgebiet III A, eine Versickerung ausschließlich über Versickerungsschächte, wasserdurchlässiges Pflaster oder Rohrrigolen. Möglich ist eine Kombination von Versickerungsschächten und Rohrrigolen mit einer vorgeschalteten Versickerung über eine mindestens 20 cm dicke Bodenschicht nach ATV, Arbeitsblatt 138.

(1) Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche III, IV und V sind nachfolgende Außenlärmpegel

Lärmpegel- bereich	Raumart		
	Bettenräume in Kran- kenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnun- gen; Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten; Unter- richtsräume	Büroräume und Ähnliches
	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils: erf. R _{w,res}		
11	35	30	30
111	40	35	30
IV	45	40	35

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit von der Raumart sind den Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 zu entnehmen. Auf den schallabgewandten Gebäudeseiten sind passive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich.

(2) Zum Schutz und zur Minderung vor schädlichen Umwelteinwirkungen hat der Betreiber des schienengebundenen regionalen Personennahverkehrsmittels bauliche und/oder sonstige technische Vorkehrungen innerhalb der für Bahnanlagen ausgewiesenen Flächen zu treffen, damit die Beurteilungspegel von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts in einem Abstand von 7 m zur Bahntrassenmitte nicht über-

Örtliche Bauvorschriften (ÖBV) gem. § 56 NBauO

(1) Gestalterische Festsetzungen

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) gelten die folgenden örtlichen Bauvorschriften:

(1.1) Material und Farbe

Für alle Gebäude innerhalb der Wohngebiete, sofern es sich nicht um Nebenanlagen mit weniger als 30 m³ Bruttorauminhalt oder Carports handelt, ist als Außenwandmaterial Putz oder Holz, roter oder rotbunter Ziegel bzw. Klinker zu verwenden. Zu Gliederungszwecken ist auch eine Kombination der verschiedenen Grundmaterialien zulässig.

Für die Dacheindeckungen sind unglasierte Dachziegel in den Farbtönen Rotbraun/ Rotbunt oder Anthrazit zu verwenden. Zusätzlich sind Sonnenkollektoren, Zink- und Grasdächer zulässig.

Für die festgesetzten Farbtöne sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten. Zwischentöne sind zulässig, das gilt auch, soweit Farbbereiche, z. B. Rotbunt bis Rotbraun, angegeben sind.

Farbton Rotbraun/Rotbunt 3003 (Rubinrot) 3009 (Oxidrot) 3011 (Braunrot) 8004 (Kupferbraun) 8012 (Rotbraun) 8015 (Kastanienbraun) 4002 (Rotviolett) 4004 (Bordeauxviolett)

Farbton Anthrazit 7012 (Basaltgrau) 7015 (Schiefergrau) 7016 (Anthrazitgrau) 7024 (Graphitgrau)

(1.2) Grundstückseinfriedung

Straßen- und wegeseitige Einfriedungen sind zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig.

OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

Einfriedungen entlang öffentlicher Grünflächen und der südlich angrenzenden Flächen für Bahnanlagen sind ebenfalls nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Hiervon ausgenommen sind offene Kleingaragen, auch in Verbindung mit Abstellräumen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§ 91 Abs. 3 NBauO).

Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Mischgebiete

Allgemeine Wohngebiete

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse

als Höchstgrenze Firsthöhe als Höchstmaß (sh. § 1(2) und (3) der Satzung) offene Bauweise

Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Zweckbestimmung: festgesetzter Fuß- und Radweg/ Unterhaltungsweg

verkehrsberuhigter Bereich Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des OOWV

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

private Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

o o o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen o · o o und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen

zu erhaltende Bäume

HINWEISE

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 — zuletzt geänd. durch Art.3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993

Sollten bei Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese der Denkmal-Schutzbehörde zu melden (Nds. Denkmalschutzgesetz vom

Bei konkreten Hinweisen auf Altlasten im Plangebiet ist die Untere Abfallbehörde zu informieren.

Das Plangebiet N-800 E liegt in unmittelbarer Nähe zum Fliegerhorst. Vom militärischen Betrieb gehen zeitweilig Emissionen, insbesondere Lärm auf das Plangebiet aus. Auf diese Vorbelastung wird hingewiesen. Gegen die Bundeswehr können keine Abwehr- oder Entschädigungsansprüche wegen der Emissionen geltend gemacht werden.

Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Verkehr- und Wasser GmbH Oldenburg. Im Plangebiet werden in Bezug auf Kampfmittel aus Sicherheitsgründen bei Bauvorhaben je nach

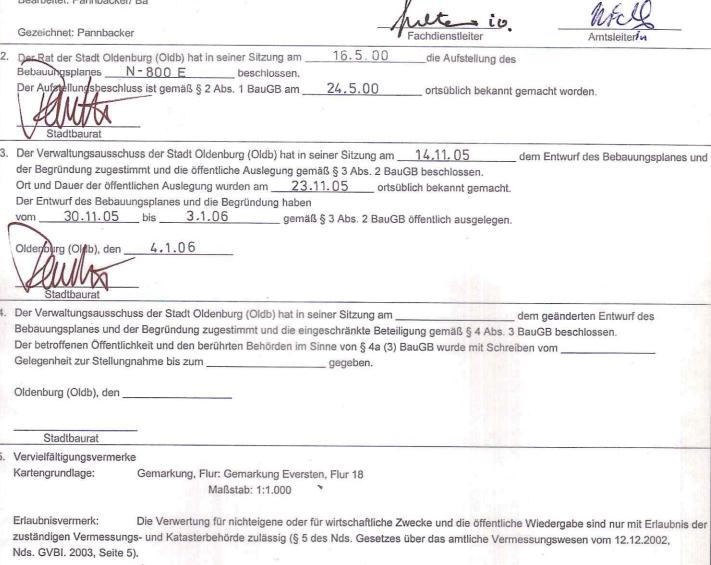
Baumaßnahme baubegleitende Maßnahmen empfohlen.

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des

DARSTELLUNGEN

 Abgrenzung der Lärmpegelbereiche (sh. § 5 der Satzung)

Regenrückhaltung



Diesem Plan liegen Angaben des amtlichen Vermessungswesens zugrunde. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2004) 13.9.2004 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich Oldenburg (Oldb), den ng und Liegenschaften

t dea Bangspan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Oldenburg (Oldb), den ____27.3.06

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 3 1. März 2006 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Oldenburg (Oldb), den 3 1. März 2006

Mades

⊠ ja

RECHTSVERBINDLICH AB: 3 1. März 2006

BEBAUUNGSPLAN N-800 E (Stadtteil Alexanderhaus / Quartier West)

mit örtlichen Bauvorschriften

☐ nein

M.=1:1000

M.=1:10 0 0 0